

## Reglement über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds

(Ersatz für die bisherigen Regelungen über den Hilfsfonds, KES 63.210 und 63.211)

Sommersynode 2016

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p><b>Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern</b></p> <p><b>Art. 1</b> Der Hilfsfonds hat den Zweck, für dringende und besondere Aufgaben der Gesamtkirche und der Kirchgemeinden Mittel zur Verfügung zu stellen, die durch das Budget der Kirchlichen Zentralkasse nicht aufgebracht werden können.</p> <p><b>Art. 2</b> Der Hilfsfonds wird gespeist und erhalten a) durch eine alljährlich von der Kirchensynode auf dem Wege des Voranschlages zu beschliessende Einlage, b) durch Überweisung eines Teils des Einnahmeüberschusses der Jahresrechnungen, c) durch Vergabungen oder Vermächnisse.</p> <p><b>Art. 3</b> Der Synodalrat ist verpflichtet, die Gelder des Hilfsfonds möglichst wertbeständig anzulegen.</p>	<p><b>Reglement über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds</b></p> <p><b>Art. 1 Zweck</b> Der Entwicklungs- und Entlastungsfonds hat den Zweck, finanzielle Unterstützung für Entwicklungsaufgaben sowie dringende und ausserordentliche kirchliche Aufgaben und Projekte, die im Interesse des Synodalverbandes stehen, zu leisten.</p> <p><b>Art. 2 Speisung</b> <sup>1</sup> Der Fonds wird gespeist und erhalten a) durch alljährlich von der Synode auf dem Wege des Voranschlages zu beschliessende Einlagen, b) durch Überweisung eines Teils des Einnahmeüberschusses der Jahresrechnungen (Nachkreditverfahren), c) durch Vergabungen oder Vermächnisse, soweit sie nicht eine andere Zweckbestimmung haben. <sup>2</sup> Die Fondseinlagen richten sich nach der Finanzlage des Synodalverbandes und dem mittelfristig erkennbaren Bedarf.</p> <p><b>Art. 3 Werterhalt</b> Der Synodalrat ist verpflichtet, die Gelder des Fonds möglichst wertbeständig anzulegen. Auf eine Verzinsung des Fondsbestandes wird verzichtet.</p>	<p>An der Wintersynode 2015 wurde verlangt, den Namen des Hilfsfonds zu ändern und mehr Klarheit über dessen Zweckbestimmung zu schaffen.</p> <p>Die Zweckbestimmung soll grundsätzlich nicht ändern, wird aber über den Beitragsgegenstand und die Beitragsvoraussetzungen (Art. 5- 7) zielgerichteter formuliert. Dadurch kann auf die bisherige Anbindung an die fehlende Tragbarkeit durch das Budget der Kirchlichen Zentralkasse verzichtet werden.</p> <p>Weil der neue Fondsname etwas länger ist, wird im weiteren Reglementstext nur noch vom <i>Fonds</i> gesprochen.</p> <p>Vergabungen und Vermächnisse mit einer Zweckbestimmung, die jenen des Fonds nicht entsprechen, können diesem nicht zugewiesen werden. – Es macht wenig Sinn, die Fondseinlagen für jeden Fall zwingend vorzuschreiben. Deshalb Anbindung an finanzielle Möglichkeiten und Bedarf.</p> <p>Der Hilfsfonds wurde bisher verzinst. Da er aber zum grössten Teil durch eigene Mittel gespeist wurde, macht eine Verzinsung zu Lasten der eigenen Rechnung wenig Sinn. Die wertbeständige Anlage genügt.</p>

<p><b>Art. 4</b> Der Synodalrat entscheidet über alle Leistungen aus dem Hilfsfonds in den von der Synode festgelegten Grenzen.</p> <p><b>Art. 5</b> Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchensynode in Kraft. Damit wird die Verordnung über den Hilfsfonds vom 1. Dezember 1959 aufgehoben.</p> <p><b>Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern</b></p> <p><b>Art. 1</b> Der Synodalrat entscheidet über Beiträge im Einzelfall bis zur Höhe von Fr. 100'000.--. Leistungen, welche diese Summe überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Kirchensynode.</p> <p><b>Art. 2</b> Auf Gesuch hin können einmalige Beiträge bewilligt werden: - an kirchliche Aufgaben aller Art, die sich innerhalb des bernischen Synodalverbandes stellen,</p>	<p><b>entfällt</b></p> <p><b>entfällt</b></p> <p><b>Neu: Art. 4 Kompetenz</b>  <sup>1</sup> Zusätzlich zu allen gebundenen Ausgaben entscheidet der Synodalrat in eigener Kompetenz über Beiträge an Dritte und Ausgaben für eigene Vorhaben sowie über die zugehörige Entnahme aus dem Fonds bis zur Höhe von Fr. 100'000.- pro Fall für einmalige Beiträge Fr. 20'000.- pro Fall für wiederkehrende Beiträge.  <sup>2</sup> Über höhere Beiträge und Ausgaben zu Lasten des Fonds beschliesst die Synode.  <sup>3</sup> Der Synodalrat kann seine Kompetenzen nach Absatz 1 ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder, an Bereiche, an Kommissionen oder an die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber delegieren.</p> <p><b>Neu: Art. 5 Beitragsgegenstand</b> Es können Beiträge an im Interesse des Synodalverbands stehende Entwicklungsaufgaben und zur finanziellen Entlastung von dringenden und ausserordentlichen Aufgaben bewilligt werden, namentlich an:</p>	<p>Es macht nicht Sinn, dass die Bestimmungen über den Fonds in zwei Erlassen in Kompetenz der Synode geregelt werden. Durch die Zusammenlegung in ein Reglement werden die bisherigen Inhalte von Art. 4 der Verordnung und Art. 1 der Ausführungsbestimmungen in einem neuen Art. 4 (Kompetenz) geregelt. Der bisherige Art. 5 entfällt ganz.</p> <p>Integration der Ausführungsbestimmungen in das neue Reglement.</p> <p>Die Finanzkompetenz des Synodalrats wird für einmalige Beiträge beibehalten und ergänzt durch eine Kompetenz für wiederkehrende Beiträge. – Weil die bisherige Kompetenzbeschreibung nicht mehr der heutigen Regelungsart entspricht, werden die Ausgabenkompetenz und die Kompetenz zur Entnahme aus dem Fonds neu getrennt ausformuliert. Hinzu kommt, dass der Synodalrat seine Kompetenzen zumindest teilweise delegieren kann, zum Beispiel analog Sammelkredit für einmalige Beiträge bis Fr. 5'000.-- an den Departementschef Zentrale Dienste. Die Delegation erfolgt in einer noch zu erstellenden Verordnung (Kompetenz des Synodalrats).</p> <p>Hier erfolgt die Präzisierung der Zweckbestimmung. Es wird in <b>nicht abschliessender</b> Form eine Reihe von Beitragsmöglichkeiten vorgeschlagen, die weitgehend der bisherigen Praxis entsprechen. Folgende Beispiele sind denkbar unter:</p>
--	--	--

- ausnahmsweise auch an andere Aufgaben, vorausgesetzt, dass sie mit dem allgemeinen Auftrag der bernischen Landeskirche in Zusammenhang stehen.

### Art. 3

Bei der Bewilligung und der Bemessung der Beiträge ist darauf zu achten, dass alle anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Finanzierungsmöglichkeiten in erster Linie beansprucht werden, und dass sich die Kirchgemeinden, in deren Interessengebiet die Aufgabe erfüllt werden soll, an der Finanzierung nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beteiligen.

### Art. 4

Beitragsgesuche sind vor Inangriffnahme der Aufgabe, versehen mit den nötigen Unterlagen und einem Finanzierungsplan, an den Synodalarat einzureichen. Ohne diese Unterlagen dürfen keine Beiträge zugesichert und ausge-

- a) Projekte, die der inhaltlichen Weiterentwicklung von kirchlichen Aufgaben und Inhalten dienen
- b) kirchliche Veränderungsprozesse von mindestens regionaler Bedeutung
- c) Überbrückungsmassnahmen bei Engpässen im nichtkirchlichen Finanzierungsbereich (z.B. Sanierung der Pensionskasse, nicht versicherter Schadenfall, Wegfall von Subventionen, usw.)
- d) kirchliche Unterstützungsmassnahmen in gesellschaftlichen Notsituationen (z.B. Katastrophenhilfe, Notstand im Flüchtlingswesen, usw.)
- e) Kosten der Kirchgemeinden und der gesamt-kirchlichen Dienste für Organisations- und Konfliktberatung sowie Kriseninterventionen

### Neu: Art. 6 Gesuchsteller

Zur Gesuchstellung berechtigt sind

- a) Kirchgemeinden des Synodalverbands,
- b) Kirchliche Bezirke des Synodalverbands,
- c) Bereiche der gesamt-kirchlichen Dienste
- d) Institutionen mit kirchlicher Trägerschaft
- e) Dritte für Projekte und Aufgaben, die den Interessen und strategischen Zielen des Synodalverbandes entsprechen.

### Neu: Art. 7 Beitragsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Auf die Beiträge besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>2</sup> Es werden keine Beiträge gewährt, die in Konkurrenz zum Finanzausgleich und anderen kirchlichen Verteil- und Zuteilungsbestimmungen treten.

<sup>3</sup> Wiederkehrende Beiträge können höchstens einmalig für die Dauer von 3 Jahren bewilligt werden.

- a) Umsetzung von Ergebnisvorschlägen aus dem Projekt Vision Kirche 21
- b) Sonderkurs ITHAKA-Pfarramt; Weiterentwicklung Kirche-Staat, inkl. Mitarbeit an der Totalrevision Kirchengesetz und Erarbeitung der eigenen Erlasse
- c) Beitrag an einmalige Sanierungsanteile einer kirchlichen Beratungsstelle an deren Pensionskasse, Überbrückungsfinanzierung für den Wegfall von kantonalen Subventionen an STOPP-Männergewalt
- d) Beiträge an Hilfsaktionen in einem Katastrophenfall (Tsunami, Unwetter, Lawinen) oder kirchliche Massnahmen zur Bewältigung des ausserordentlichen Flüchtlingsstroms
- e) Beiträge an Einzelfälle gemäss Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht (Mitfinanzierung von Coaching und Beratung durch Dritte in den Kirchgemeinden und Unterstützungen / Interventionen des Synodalrats).

Der Kreis der möglichen Beitragsempfänger soll in erster Linie kirchliche Stellen umfassen. Zudem sollen auch Aufgaben der gesamt-kirchlichen Dienste durch Entnahmen aus dem Fonds finanziert werden können (z.B. Aufwand für die Projektarbeit in der Weiterentwicklung des Verhältnisses Kirche – Staat). Es können aber auch nichtkirchliche Institutionen, die wichtige und dringende Aufgaben im Sinne der Kirche erfüllen (Notmassnahmen im Migrations- oder Asylbereich) Beitragsgesuche stellen.

Es gibt keine übergeordnete Bestimmung, aus welcher ein formeller Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds abgeleitet werden könnte. Die bestehenden Mechanismen des Finanzausgleichs oder der Pfarrstellenzuteilung dürfen mit den Fondsbeiträgen nicht unterwandert werden. Deshalb

<p>richtet werden. Den Zeitpunkt der Beitragsausrichtung bestimmt der Synodalrat. Nach Beendigung der Aufgabe ist dem Synodalrat eine Abrechnung einzureichen.</p> <p><b>Art. 5</b> Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden diejenigen vom 22. Juni 1965 aufgehoben.</p>	<p><sup>4</sup> Die Gesuchsteller haben namentlich nachzuweisen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie der Aufgabe organisatorisch und fachlich gewachsen sind</li> <li>b) angemessene Eigenleistungen (personell und/oder finanziell) erbringen</li> <li>c) bei andern kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen um finanzielle Unterstützung nachgesucht haben</li> <li>d) die weiteren, vom Synodalrat festgelegten Beitragsvoraussetzungen erfüllen.</li> </ul> <p><b>Neu: Art. 8 Beitragsbemessung</b> Die Beitragshöhe richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der Gesuchsteller, der Bedeutung und Dringlichkeit des Vorhabens für den Synodalverband und den verfügbaren Mitteln im Fonds.</p> <p><b>Neu: Art. 9 Ausführungsbestimmungen</b> Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung, insbesondere das Gesuchsverfahren, die weiteren Beitragsvoraussetzungen, die Rückzahlungspflichten und die Delegation von Entscheidungskompetenzen.</p> <p><b>Art. 10 Schlussbestimmungen</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am xx in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglement werden folgende Erlasse aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14. Juni 1978</li> <li>b) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14. Juni 1978</li> </ul>	<p>ist ein „Konkurrenzverbot“ zu diesen bewährten Instrumenten vorgesehen. Weil es immer nur um die (Mit-) Finanzierung von ausserordentlichen Ereignissen gehen soll, kann ein wiederkehrender Beitrag ohne zeitliche Begrenzung nicht in Frage kommen. Auch eine Überbrückungsfinanzierung sollte nicht länger als 3 Jahre dauern. Es werden hier bewusst nur wenige, allgemeine Voraussetzungen formuliert. Uns ist wichtig, dass die Projekte professionell organisiert sind, dass wir nicht alleinige Geldgeber sind und dass die Antragsteller auch Eigenleistungen erbringen.</p> <p>Weil die denkbaren Beitragstatbestände sehr unterschiedlich sind, soll die Höhe der Beiträge bewusst offen gelassen werden. Mit der gewählten Formulierung erhalten wir uns die Möglichkeit, die Beiträge den verfügbaren Mitteln anzupassen.</p> <p>Es macht nicht Sinn, alle formellen Bedingungen und Details in einem Synodereglement zu formulieren. Die genauen Vorgaben sollen in einer synodaler Verordnung gemacht werden. Daher Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Festlegung aller Details für die Beitragsgewährung in Kompetenz des Synodalrats.</p>
--	--	---